

Prof. Dr. Liesching, HTWK, Karl-Liebnecht-Str. 132, 04277 Leipzig

Landtag Nordrhein-Westfalen
Referat I.A.2 / A04/1
z.H. [REDACTED]

Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Prof. Dr. Marc Liesching
Professor für Medienrecht & Medientheorie

Karl-Liebnecht-Straße 132
04277 Leipzig
Tel. +49 (0) 341 3076-2442
Fax +49 (0) 341 3076-2448
marc.liesching@htwk-leipzig.de

Per Email an: anhoerung@landtag.nrw.de

Ansprechpartner: Prof. Dr. Marc Liesching
E-Mail: marc.liesching@htwk-leipzig.de

Karl-Liebnecht-Straße 132
04277 Leipzig
Tel.: 0341 3076-2442
Fax: 0341 3076-2448

Leipzig, 4.1.2023

Stellungnahme i.R.d. Anhörung „Cybergewalt und Cybermobbing“

Sehr geehrte Damen und Herren,

verbunden mit dem Dank für die Einladung der Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder zu der öffentlichen Anhörung zu dem Thema „Cybergewalt und Cybermobbing“ wird zu den Punkten A.1. und D.1. und 2. des übersandten Fragenkatalogs wie folgt Stellung genommen.

1. Zum Begriff der „digitalen Gewalt“ bzw. der „Cybergewalt“ (A.1.)

a) Unbestimmtheit und Heterogenität

Die Begriffe der „digitalen Gewalt“ bzw. der „Cybergewalt“ sind bisher weder in der Gesetzgebung noch in der Judikatur spezifiziert. Auch im wissenschaftlichen Kontext erfolgen nur vage Konkretisierungen, wobei auch von einem heterogenen Begriffsverständnis auszugehen ist.¹

Die Teilterminologie der „Gewalt“ ist insbesondere im deutschen Strafrecht seit jeher – insbesondere im Rahmen des Nötigungstatbestands des § 240 StGB – etabliert. Die Auslegung des Gewaltbegriffs durch die Rechtsprechung des BVerfG und des BGH ist freilich wechselvoll und schwankt zwischen einer – durch das Bestimmtheitsgebot bedingten² – engen und einer erweiternden Auslegung.³ Auch psychische

¹ Vgl. *Bjelajac/Filipović*, Specific characteristics of digital violence and digital crime, LAW – theory and practice 4/2021, 16, 20.

² Vgl. Art. 103 Abs. 2 GG; hierzu im Kontext des Gewaltbegriffs: BVerfG, Beschl. v. 10.1.1995 – 1 BvR 718/89, 719/89, 722/89, 723/89, NJW 1995, 1141 ff.

³ Vgl. den Überblick bei *Magnus*, NSTZ 2012, 538 ff.

Zwangseinwirkungen in Verbindung mit körperlicher Kraftentfaltung können hiernach als Gewalt ausreichend sein. Handlungen über das Internet, wie etwa das Blockieren von Internetseiten durch massenhaften Zugriff, stellen nach der Rechtsprechung und herrschenden Meinung hingegen mangels hinreichender Entfaltung körperlicher Kraft keine „Gewalt“ im Sinne des § 240 StGB dar.⁴

Vor diesem Hintergrund erscheint fraglich, ob der Begriff der „Gewalt“ im Sinne seiner bisherigen Auslegung durch die Judikatur überhaupt geeignet ist, die im Kontext digitaler Kommunikation relevante Phänomenologie z.B. in Bezug auf Persönlichkeitsrechtsverletzungen zu konkretisieren. Dies gilt umso mehr dann, wenn auch Internetkommunikation umfasst sein soll, mit der keine unmittelbare körperliche Gewalteinwirkung oder Gewaltfolgen einhergehen.

b) Abgrenzung zu „Cybermobbing“

Die in der Sachverständigenanhörung verwendeten Begriffe der „digitalen Gewalt“ bzw. der „Cybergewalt“ einerseits und des „Cybermobbings“ andererseits scheinen sich überdies nicht unerheblich zu überschneiden. Denn mit dem Terminus des Cybermobbings werden Verhaltensweisen kontextualisiert, welche ihrerseits Gewaltausübung umfassen können. Dessen ungeachtet wird in der Rechtsliteratur im Kontext des „Cybermobbing“ etwa folgendes Verhalten spezifiziert:

- „Harassment, (zielgerichtete und wiederholte Belästigung von Mitschülern durch Beleidigungen, unerwünschte Fragen, rassistische oder sexuelle Inhalte, Konfrontation mit peinlichem Foto- oder Videomaterial)
- Denigration (bewusstes Bloßstellen oder Anschwärzen eines Opfers durch die Verbreitung von Gerüchten oder falschen Informationen wie zum Beispiel die Versendung manipulierten Fotomaterials)
- Impersonation (Täter verschaffen sich Zugang zu Accounts oder Geräten eines Mitschülers und täuschen dessen Identität vor, um so beispielsweise Klassenkameraden oder Lehrer gezielt zu beschimpfen)
- Cyberthreats (Androhung physischer Gewalt, etwa in Gestalt von Morddrohungen oder Vergewaltigungsszenarien)
- Exclusion (Ausgrenzung Einzelner, insbesondere in Klassenchats, dezidierten „Hassgruppen“ oder bei der Organisation schulischer Projekte)
- Happy Slapping (Ausübung körperlicher Gewalt gegen Mitschüler oder Lehrer, die gefilmt wird; die Bilder und Videos werden dann veröffentlicht und weiterverbreitet).⁵

c) Mögliche Implikationen des Begriffs „digitaler Gewalt“

Darüber hinaus scheint aber auch denkbar, dass „digitale Gewalt“ im Sinne der Intention der Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder mit Blick auf die Sachverständigenanhörung wesentlich weiter gemeint sein könnte und etwa auch jede Form sexualisierter Übergriffe im Rahmen der Internetkommunikation einschließlich des so

⁴ Vgl. OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 22.5.2006 – 1 Ss 319/05, Rn. 19; *Kitz*, Der Gewaltbegriff im Informationszeitalter und die strafrechtliche Beurteilung von Onlineblockaden, ZUM 2006, 730, 732; *Eisele* in: Schönke/Schröder, StGB – Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 240 Rn. 5 mwN.

⁵ So zu „Cybermobbing“ im schulischen Kontext: *Jülicher*, NJW 2019, 2801, 2802.

genannten „Cybergroomings“⁶ umfassen soll. Denkbar ist auch, dass sich die Intention der Kommission auf die potentiell regulatorische Erfassung auch angebotshaltlicher Gewalt, also etwa Pornographie und Gewaltdarstellungen erstrecken soll. Dies ergibt sich allerdings nicht aus den Anhörungsunterlagen.

d) Bewertung

Der Begriff der „digitalen Gewalt“ bzw. der „Cybergewalt“ ist unbestimmt und erscheint prinzipiell ungeeignet, eine konkrete Phänomenologie zu spezifizieren. Die verwendete Terminologie birgt die Gefahr der Simplifizierung und der pauschalierenden Vermengung zahlreicher unterschiedlicher Phänomene im Kontext der Internetkommunikation, etwa angebotshaltlicher Risiken einerseits und solche der Nutzung andererseits. Dies erschwert die Analyse und Identifikation von Einzelbereichen potentiell erforderlicher politischer Handlungen.

Vor diesem Hintergrund kann kritisch gesehen werden, dass viele der Fragen des Katalogs der vorliegenden Anhörung mit dem Begriff der „Cybergewalt“ operieren und gleichzeitig zuvörderst danach gefragt wird, was mit „Cybergewalt“ bzw. „digitale Gewalt“ überhaupt gemeint ist (vgl. Punkt A.1.). So wird etwa unter Punkt D.1. gefragt „Welche Möglichkeiten gibt es Cybergewalt einzudämmen?“. Dadurch wird implizit unterstellt, dass mit dem Fragebezugspunkt der „Cybergewalt“ hinreichend bestimmt sei, was konkret einzudämmen ist. Dies ist nicht der Fall, solange der/die Fragesteller/in selbst nicht weiß, was Cybergewalt ist und dies auch nicht spezifiziert wird.

Demgegenüber erscheint eine sachorientierte Differenzierung der komplexen Thematik vorzugswürdig. Diese könnte kategorial etwa anhand der unterschiedlichen Rechtsgutsverletzungen (z.B. Persönlichkeitsrechtsverletzung, sozial-ethische Desorientierung von Kindern und Jugendlichen, sexuelle Selbstbestimmung und Integrität etc.) oder hinsichtlich bereits bekannter Verhaltensweisen mit negativen Folgen für einzelne Betroffene und die Gesellschaft (z.B. Cybergrooming, Harassment, Denigration etc.) erfolgen.

2. Rechtliche und rechtspolitische Möglichkeiten (D.1. und 2.)

a) Regulierung der Internetkommunikation

aa) Strafrecht

Im Bereich der repressiven Regulierung ist Phänomenen wie Cybermobbing und Cybergrooming durch Anpassungen einschlägiger Straftatbestände Rechnung getragen worden. Darüber hinaus gab es Strafrechtsverschärfungen im Bereich des Ehrschutzes und der Persönlichkeitsrechtsverletzungen, ferner im Bereich der Volksverhetzung und weiteren Delikten. Im Kontext des seitens der Kommission mit dem Begriff der „Cybergewalt“ möglicherweise gemeinten Phänomene und Verhaltensweisen sind insbesondere die folgenden Straftatbestände zu nennen:

- § 111 StGB Öffentliche Aufforderung zu Straftaten, zuletzt geändert m.W.v. 1.1.2021 durch G. v. 30.11.2020 (BGBl. I S. 2600);

⁶ Vgl. hierzu im Kontext des § 176 Abs. 6 S. 2 StGB: *Baumhöfener*, MMR 2021, 30 ff.

- § 130 StGB Volksverhetzung, zuletzt geändert m.W.v. 9.12.2022 durch G. v. 4.12.2022 (BGBl. I S. 2146);
- § 130a StGB Anleitung zu Straftaten, zuletzt geändert m.W.v. 22.9.2021 durch G. v. 14.9.2021 (BGBl. I S. 4250);
- § 131 StGB Gewaltdarstellung, zuletzt geändert m.W.v. 1.1.2021 durch G. v. 30.11.2020 (BGBl. I S. 2600);
- § 140 StGB Belohnung und Billigung von Straftaten, zuletzt geändert m.W.v. 1.7.2021 durch G. v. 16.6.2021 (BGBl. I S. 1810);
- §§ 176, 176a, 176b ff. StGB Sexueller Missbrauch von Kindern, neu gefasst m.W.v. 1.7.2021 durch G. v. 16.6.2021 (BGBl. I S. 1810);
- §§ 184, 184a, 184b, 184c StGB, Pornographie einschließlich Kinder- und Jugendpornographie, mehrfach geändert, zuletzt u.a. neu gefasst m.W.v. 1.7.2021 durch G. v. 16.6.2021 (BGBl. I S. 1810);
- §§ 185, 186, 187 StGB Beleidigung, Üble Nachrede, Verleumdung;
- § 201a StGB Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen, zuletzt geändert m.W.v. 22.9.2021 durch G. v. 14.9.2021 (BGBl. I S. 4250);
- § 238 StGB Nachstellung, neu gef. m.W.v. 1.10.2021 durch G. v. 10.8.2021 (BGBl. I S. 3513);
- § 240 StGB Nötigung;
- § 241 StGB Bedrohung, zuletzt geändert m.W.v. 3.4.2021 durch G. v. 30.3.2021 (BGBl. I S. 441, geändert durch G. v. 30.3.2021, BGBl. I S. 448).

Die meisten der angeführten Änderungen und/oder Neufassungen von Straftatbeständen führten zu tatbestandlichen Erweiterungen und trugen in sonstiger Weise gerade neuen Entwicklungen der Internetkommunikation Rechnung. Neben die genannten Strafdelikte tritt im Bereich des Bildnisschutzes des Weiteren § 33 i.V.m. §§ 22, 23 Kunsturhebergesetz (KUG).

Insbesondere durch §§ 185 ff, 201a, 238, 240, 241 StGB werden Konstellationen des Cybermobbings erfasst. Von der Schaffung eines eigenständigen Straftatbestands des Cybermobbing hat der Bundesgesetzgeber bisher – anders als etwa Österreich⁷ – trotz entsprechender rechtspolitischer Forderungen⁸ abgesehen. Die Bundesregierung der 19. Legislaturperiode hat darauf hingewiesen, dass sich die zugrunde liegenden Lebenssachverhalte als zu heterogen und komplex darstellen, um spezialgesetzlich effektiv erfasst zu werden.⁹ Dies erscheint nachvollziehbar, da die genannten, bereits bestehenden Straftatbestände eine flexiblere und situationsgerechtere Reaktion auf Mobbing nach Erscheinungsform und Schwere ermöglichen.

bb) Compliance-Regulierung Sozialer Netzwerke

Das 2017 in Kraft getretene Netzwerkdurchsetzungsgesetz reguliert große soziale Netzwerke ab 2 Millionen registrierten Nutzern im Inland.¹⁰ Wesentliche Regelungsinhalte

⁷ Vgl. § 107c ÖStGB: Fortdauernde Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems, eingeführt durch Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz – HiNBG BGBl. I Nr. 148/2020 v. 23.12.2020.

⁸ Vgl. *Cornelius*, ZRP 2014, 164 ff. mit einer Darstellung politischer Postulate nach vormaligen Koalitionsverträgen und Prüfungen der Justizministerkonferenz.

⁹ Vgl. BT-Drs. 19/9534, 7; BT-Drs. 19/6174, 5.

¹⁰ Siehe zur Bagatellgrenze nach § 1 Abs. 2 NetzDG ausführlich *Hoven/Gersdorf* in: *Gersdorf/Paal, BeckOK Informations- und Medienrecht*, 2021, § 1 NetzDG Rn. 29 ff.; *Liesching* in: *Spindler/Schmitz, TMG – Kommentar*, 2. Aufl. 2018, § 1 NetzDG Rn. 66 ff.

sind in der ersten Fassung des Gesetzes eine umfassende gesetzliche Berichtspflicht über den Umgang mit bestimmten beschwerdegegenständlichen Telemedien (§ 2), die Etablierung eines Beschwerdemanagements mit der Pflicht zur Löschung in regelmäßigen Fristen (§ 3)¹¹ sowie die Benennung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten und einer empfangsberechtigten Person für Auskunftersuchen (§ 5). Verstöße gegen diese Pflichten – z.B. das „nicht richtige“ Vorhalten eines Beschwerdeverfahrens – können durch das Bundesamt für Justiz mit erheblichen Bußgeldern¹² gegen das Unternehmen und die Aufsichtspflichtigen geahndet werden (§ 4).

Zentrale Kernregelung ist die Etablierung eines Meldeverfahrens, das auf die Löschung beschwerdegegenständlicher Inhalte innerhalb bestimmter Fristen ausgerichtet ist. Dies betrifft allerdings nur Inhalte in sozialen Medien, die nach den in § 1 Abs. 3 NetzDG genannten Tatbeständen strafbar sind. Als entsprechende „rechtswidrige Inhalte“ werden solche bezeichnet, die die Tatbestände der §§ 86, 86a, 89a, 91, 100a, 111, 126, 129 bis 129b, 130, 131, 140, 166, 184b i.V.m. 184d, 185 bis 187, 201a, 241 oder 269 StGB erfüllen und nicht gerechtfertigt sind.¹³ Erfasst werden also z.B. beleidigende oder volksverhetzende Inhalte oder öffentliche Aufrufe zu Straftaten oder Drohungen.

Durch das am 1.2.2022 in Kraft getretene Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität¹⁴ (nachfolgend: GBRH) wurde die eher auf Löschung und Entfernung rechtswidriger Inhalte beschränkte regulative Ausrichtung des NetzDG erheblich erweitert. Die sozialen Netzwerke werden hiernach nun zusätzlich zur Einrichtung eines Systems verpflichtet, wonach bestimmte strafbare Inhalte an das Bundeskriminalamt „zum Zwecke der Ermöglichung der Verfolgung von Straftaten“ zu melden sind.¹⁵ Die Bundesregierung hatte darüber hinaus nahezu zeitgleich zum GBRH einen weiteren Entwurf eines „Gesetzes zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes“ in das parlamentarische Verfahren eingebracht,¹⁶ das am 28.6.2021 in Kraft getreten ist. Regelungsgegenstände sind insbesondere Erweiterungen der Berichtspflichten, Partikularregeln für anerkannte Selbstkontrollen sowie vor allem die Etablierung eines Gegenvorstellungsverfahrens mit Schlichtungsstelle (§§ 3b, 3c) und die Erweiterung der Aufsichtskompetenzen des Bundesamts für Justiz (§ 4a).¹⁷

Im Februar 2024 wird das NetzDG abgelöst werden durch den Digital Services Act,¹⁸ der für Vermittlungsdienste vollharmonisierend in allen EU-Mitgliedstaaten Sorgfaltspflichten

¹¹ Die betreffende Norm des § 3 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 NetzDG verpflichtet soziale Netzwerke, solche (straf-)rechtswidrigen Inhalte nach Beschwerdeingang „unverzüglich, in der Regel innerhalb von sieben Tagen“ zu entfernen oder zu sperren. Sofern der beschwerdegegenständliche Inhalt „offensichtlich rechtswidrig“ ist, muss die Löschung innerhalb von 24 Stunden erfolgen.

¹² Soziale Netzwerke, die ein Beschwerdeverfahren mit einem entsprechenden „Umgang“ mit Beschwerden „nicht, nicht richtig oder nicht vollständig vor[halten]“, können gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 NetzDG i.V.m. § 30 Abs. 2 S. 3 OWiG mit Geldbußen bis zu einer Höhe von 50 Millionen Euro sanktioniert werden.

¹³ Zu Fragestellungen des Rechtsbegriffs der „rechtswidrigen Inhalte“ siehe *Höld*, MMR 2017, 791 f.; *Liesching*, ZUM 2017, 809 ff.; krit. mit Blick auf § 17 MStV und Art. 70 Abs. 1 GG: *Hoven/Gersdorf* aaO. § 1 NetzDG Rn. 35 f.

¹⁴ Vgl. Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität v. 30.3.2021, BGBl. I S. 441, geändert BGBl. I S. 448 und S. 1436 sowie Gesetz zur Änderung des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes v. 3.6.2021, BGBl. I S. 1436.

¹⁵ Zu den erheblichen Unterschieden zw. der Meldepflicht nach § 3a NetzDG und nach § 18 DSA siehe jüngst *Tschorr*, MMR 2022, 1053 ff.

¹⁶ BT-Drs. 19/18792.

¹⁷ Vgl. zum NetzDGÄndG: *Kalbhenn/Hemmert/Halswick*, MMR 2020, 518 ff.

¹⁸ Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste), ABl. L 277 S. 1, ber. 2022 ABl. L 310 S. 17.

regelt, welche zum Teil denen des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes entsprechen.¹⁹ Vorgehen sind u.a. die Bereithaltung eines Melde- und Abhilfeverfahrens durch Hostingdiensteanbieter einschließlich Online-Plattformen (Art. 16 DSA) sowie systemische Vorsorgemaßnahmen der Risikobewertung und Minimierung für sehr große Online-Plattformen und sehr große Online-Suchmaschinen (Art. 34, 35 DSA).

cc) Jugendschutzrecht

Im Bereich des Jugendmedienschutzes hat der Bundesgesetzgeber durch das 2. JuSchGÄndG die Gesetzgebung bezüglich des systemisch strukturellen Jugendschutzes im Bereich der Telemedien an sich gezogen (vgl. § 16 JuSchG). Das seit 1.5.2021 geltende, erweiterte Jugendschutzgesetz bezieht erstmalig auch Nutzungs- und Kommunikationsrisiken mit ein (vgl. § 10b JuSchG).²⁰ Diensteanbieter, die fremde Informationen für Nutzerinnen und Nutzer mit Gewinnerzielungsabsicht speichern oder bereitstellen, haben durch angemessene und wirksame strukturelle Vorsorgemaßnahmen solchen Risiken Rechnung zu tragen (vgl. § 24a JuSchG).²¹ Die Aufsicht wird insoweit durch die ebenfalls in 2021 neu begründete Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) ausgeübt (vgl. §§ 17, 17a, 24b JuSchG).

dd) Beschränkte Effektivität repressiver Maßnahmen

Auch wenn die regulative Gestaltung repressiver Maßnahmen des Strafrechts sowie des Medienrechts bereits sehr komplex und ausdifferenziert ist, ergeben sich Fragestellungen hinsichtlich einer effektiven Bekämpfung von Risiken der Internetkommunikation. Zunächst scheinen Ressourcen der Strafverfolgung, aber auch der Medienaufsicht angesichts der zig Millionen Kommunikationsinhalte auf Online-Plattformen und sonstigen Angeboten sehr limitiert. Andererseits ergeben sich Einschränkungen aufgrund der internationalen Dimension derart, dass z.B. das Herkunftslandprinzip (Art. 3 E-Commerce-RL, Art. 3 AVMD-RL) deutsche Medienaufsichtsmaßnahmen gegenüber Plattformen mit Sitz in anderen EU-Mitgliedstaaten nur sehr eingeschränkt ermöglichen.²² Schließlich sind einschlägige Handlungen im Rahmen der Individualkommunikation zum Teil nicht vom Anwendungsbereich des Netzwerk- und Jugendschutzrechts erfasst, soweit es sich um Telekommunikations-Dienste und nicht um Telemedien i.S.v. § 1 Abs. 1 S. 1 NetzDG, § 1 Abs. 3 JuSchG und § 2 Abs. 1 S. 1 JMStV handelt.²³

Vor allem ist aber in den Blick zu nehmen, dass Strafverfolgung und auch ein etwaiges Handeln der Medienaufsicht auf der Grundlage von NetzDG und/oder Jugendschutzrecht allenfalls dann greift, wenn bereits erhebliche Rechtsgutsverletzungen durch Handlungen eingetreten sind, welche seitens der Kommission als „Cybergewalt“ umrissen werden. Zudem finden Tathandlungen des Cybermobbings häufig im nahen sozialen

¹⁹ Vgl. zum Überblick zum DSA etwa *Dregelies*, MMR 2022, 1033 ff.; *Raue/Heesen*, NJW 2022, 3537 ff.; ferner *Müller*, MMR 2022, 1007 ff.

²⁰ Siehe hierzu *Bodensiek*, MMR-Beil. 8/2020, 23 ff.; *Liesching*, Jugendschutzrecht, 6. Aufl. 2022, § 10b JuSchG Rn. 34 ff.

²¹ Siehe hierzu *Bernzen/Dreyer* in: Erdemir, Das neue Jugendschutzrecht, 2021, § 5; *Liesching*, Jugendschutzrecht, 6. Aufl. 2022, § 24a JuSchG Rn. 13 ff.

²² Siehe ausführlich *Liesching*, Das Herkunftslandprinzip der E-Commerce-Richtlinie und seine Auswirkung auf die aktuelle Mediengesetzgebung in Deutschland, 2020, S. 1 ff.

²³ Siehe zu OTT-Kommunikationsdiensten: EuGH MMR 2019, 514 ff. m. Anm. *Spies*; OVG Münster MMR 2020, 347 ff. m. Anm. *Schubert*; LG Köln MMR 2021, 179 m. Anm. *Dieckmann/Heidrich*; s.a. EuGH Urt. v. 5.6.2019 – C-142/18 – Skype Communications; aus dem Schrifttum: *Gersdorf*, K&R 2016, 91 ff.; *Kühling/Schall*, CR 2015, 641 ff.; *Ludwigs/Huller*, NVwZ 2019, 1099 ff.

Umfeld der Betroffenen statt. In diesem Bereich dürfte in den meisten Fällen sehr unwahrscheinlich sein, dass entsprechende Taten überhaupt von den Betroffenen angezeigt werden, möglicherweise auch aus Sorge vor weiteren Repressionen oder Nachteilen im Sozialumfeld.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine weitere regulative Extension des bereits sehr komplex entwickelten Straf-, Jugendschutz- und Netzwerksrechts weder zielführend noch vorrangig.

b) Stärkung von Präventivmaßnahmen

Umso größere Bedeutung sollte den politischen und gesellschaftlichen Anstrengungen in Bezug auf die Prävention von Cybermobbing zukommen. Der Unterzeichner hat dies selbst über Jahre an Münchner Gymnasien mit Schülerinnen und Schülern praktiziert. Die gezielte Ansprache kann sowohl bei potentiellen (jugendlichen) Täterinnen und Tätern zu einer Sensibilisierung für die Tragweite entsprechender Handlungen führen als auch potentiell Betroffene bestärken, gegen Cybermobbing oder kommunikative Übergriffe aktiv zu werden.

Hierbei stellen die Schulen aus meiner Sicht eine wichtige kommunikative Schnittstelle zu Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen dar. Den Bundesländern kommt dabei im Rahmen ihrer Verantwortung für Schul- und Bildungspolitik eine zentrale Rolle beim Aufbau von Förderprogrammen zur Aufklärung und Sensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen einer direkten Ansprache in Schulen zu. Dabei sollten auch Personensorgeberechtigte, welchen verfassungsgemäß das elterliche Erziehungsprimat gegenüber dem sekundären staatlichen Wächteramt zukommt, mit einbezogen werden.

In diesem Zusammenhang sollte auch geprüft werden, inwieweit entsprechende Präventivmaßnahmen verpflichtend in den Schulunterricht integriert werden können. Synergien durch die Einbindung und Bündelung von Ressourcen etwa der bereits gut ausgestatteten und kompetenten 14 Landesmedienanstalten sowie von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und auch privaten Organisationen wie dem Weissen Ring e.V. scheinen erreichbar.

Insgesamt besteht aus Sicht des Unterzeichners weniger Handlungsbedarf im Bereich der Legislative im Hinblick auf die Schaffung noch komplexerer Regularien zur Internetkommunikation, als vielmehr im Bereich der Exekutive bei der Anwendung bestehender Bestimmungen und der konkreten Förderung von Präventivmaßnahmen sowie der Unterstützung Betroffener im Einzelfall.



Prof. Dr. Marc Liesching